

27. 1. Können diejenigen, welche von dem Gläubiger einer eingetragenen Genossenschaft als Mitglieder der letzteren wegen seines in dem Konkurse gegen die Genossenschaft erlittenen Ausfalles belangt werden, dieser Klage eine Einrede der rechtskräftigen Entscheidung daraus entgegenhalten, daß die jetzt Belangten in einem Rechtsstreite, welchen sie gegen die Mitglieder der Genossenschaft, vertreten durch die Liquidatoren, gelegentlich des Umlageverfahrens während des Konkurses geführt, ein Urtheil dahin erwirkt haben, daß die von ihnen mit der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge, aus deren Abschlusse ihre Mitgliedschaft abgeleitet wurde, für sie nicht verbindlich geworden, und daß sie aus dem im Verteilungsplane enthaltenen Verzeichnisse der Genossenschafter zu streichen seien?

2. Können sie der bezeichneten Klage des Genossenschaftsgläubigers eine selbständige Einrede dahin entgegenhalten, sie seien zum Eintritte in die Genossenschaft durch betrügerische Vorspiegelungen seitens eines Bediensteten oder eines Agenten der Genossenschaft bewogen worden?

Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868.

R.N.S. 1351. 1116.

II. Civilsenat. Urt. v. 6. Dezember 1889 i. S. M. u. Gen. (Bekl.)
w. B. (Kf.) Rep. II. 235/89.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit Vertrag vom 26. August 1876 wurde B. als Agent der in Karlsruhe als eingetragene Genossenschaft errichteten „Süddeutschen Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungsanstalt“ angestellt. Dabei wurde von demselben der Genossenschaftsklasse eine Sicherheit in Höhe

von 3000 *M* geleistet; die Genossenschaft versprach ihm, die Summe von 3000 *M* mit 6 Prozent vom 1. Juli 1876 an zu verzinsen. Unterm 28. März 1877 wurde gegen die Genossenschaft von dem Amtsgerichte Karlsruhe die Gant erkannt, worauf W. am 19. Juni 1877 seine auf die Sicherheitsleistung bezügliche Forderung als Genossenschaftsgläubiger anmeldete. Diese Forderung wurde auch mit Abzug von 61,51 *M* anerkannt und ihm im rechtskräftig gewordenen Ganturteile vom 28. September 1880 in Höhe von 2938,49 *M* nebst 6 Prozent Zinsen vom 1. Juli 1876 an in V. Ordnung zugesprochen. Im Jahre 1885 erhielt W. auf seine Forderung hin aus der Gantmasse 518,10 *M* ausbezahlt. Das Gantverfahren wurde mit Beschluß des Amtsgerichtes Karlsruhe vom 29. April 1886, dem W. am 15. Mai 1886 zugekommen, eingestellt.

W. nahm nun mit Klage bei dem Landgerichte Karlsruhe M., D. und Sch. unter der weiteren Behauptung, daß diese in Gemäßheit des §. 3 des Statutes insofge Abchlusses von Versicherungsverträgen auf den Todesfall zur Zeit der Entstehung der klägerischen Forderung und auch nachher Mitglieder der fraglichen Genossenschaft gewesen, wegen seines Ausfalles in der Gant unter samtvorbindlicher Haftbarkeit in Anspruch.

Gelegentlich des Umlageverfahrens während der Gant erhoben die jetzigen drei Beklagten gegen die Mitglieder der Genossenschaft, vertreten durch die Liquidatoren, bei dem Landgerichte Karlsruhe Klagen, die mit rechtskräftigen Urteilen von 1885 und 1886 zu Gunsten der jetzigen drei Beklagten entschieden wurden; in diesen Urteilen wurde ausgesprochen, daß die von den drei Genannten mit der Versicherungsanstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge für dieselben nicht verbindlich geworden, und daß sie aus dem im Verteilungsplane enthaltenen Verzeichnisse der Genossenschafter zu streichen seien.

Es haben nun im jetzigen Rechtsstreite M., D. und Sch. aus diesen Urteilen abgeleitet, daß damit auch mit Wirksamkeit für den jetzigen Rechtsstreit ihre Nichtmitgliedschaft feststehe, eventuell haben sie auch dem Kläger gegenüber die den Inhalt jener Klagen bildenden Thatfachen selbständig geltend gemacht und behauptet, daß sie nur durch näher bezeichnete betrügerische Vorspiegelungen — nämlich solcher von seiten eines Inspektors der Versicherungsanstalt, G., und eines Agenten derselben, P., — zum Beitritte zur Genossenschaft bewogen worden seien.

Das Landgericht (welches annahm, die durch die Urteile zwischen den jetzigen drei Beklagten und der Genossenschaft geschaffene Sachlage, daß die Versicherungsverträge der ersteren der Genossenschaft gegenüber als von vornherein unwirksam erscheinen, müsse auch für den jetzigen Kläger maßgebend sein) wies die Klage gegen M., D. und Sch. ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten M., D. und Sch. nach dem Klageantrage. Es nahm hierbei an, die Urteile von 1885 und 1886 erzeugten keine Einrede der rechtskräftigen Entscheidung für den jetzigen Rechtsstreit, und die selbständige Einrede der betrügerischen Ermirung des Eintrittes der drei Beklagten in die Genossenschaft sei deshalb unbegründet, weil nach L.R. 1116 nur ein vom Vertragsgegner ausgeübter Betrug Nichtigkeit des Vertrages bewirke, diese Voraussetzung jedoch im vorliegenden Falle nicht zutrefte, da dem W. selbst ein Betrug nicht zur Last gelegt werde, die Genossenschafter dem Gläubiger gegenüber als die jeweiligen garantierenden Mitkontrahenten der — die Hauptschuldnerin darstellenden — Genossenschaft erschienen und ein von einem Mitkontrahenten (hier der Genossenschaft) gegenüber einem anderen Mitkontrahenten verübter Betrug keine Ungültigkeit gegenüber dem Gegenkontrahenten bewirke.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf.

Aus den Gründen:

„Mit Unrecht wurde eine Gesetzesverletzung darin erblickt, daß von dem Oberlandesgerichte nicht schon auf Grund der in den Jahren 1885 und 1886 ergangenen rechtskräftigen Urteile des Landgerichtes Karlsruhe, in welchen auf die gelegentlich des Umlageverfahrens während des Konkurses gegen die Genossenschaft von den jetzigen Beklagten M., D. und Sch. gegen die Mitglieder der Genossenschaft, vertreten durch die Liquidatoren, erhobenen Klagen ausgesprochen wurde, daß die von den drei Genannten mit der Versicherungsanstalt abgeschlossenen Versicherungsverträge für dieselben nicht verbindlich geworden, und daß sie aus dem im Verteilungsplane enthaltenen Bezugszeichen der Genossenschafter zu streichen seien, die Klage des W. gegen die drei Genannten abgewiesen (bezw. seine Berufung zurückgewiesen) worden sei. Mit Recht hat vielmehr das Oberlandesgericht die aus jenen Urteilen abgeleitete Einrede der rechtskräftigen Entscheidung für unbegründet erachtet. Es kann in dieser Hinsicht uner-

örtert bleiben, ob gerade alle einzelnen desfalligen Ausführungen des Oberlandesgerichtes zutreffen; entscheidend ist, daß der jetzige Rechtsstreit jedenfalls zwischen anderen Personen geführt wird, als die früheren. Die früheren Rechtsstreite führten die jetzt in Betracht kommenden drei Beklagten mit den Genossenschastern, den jetzigen führen sie mit einem Gläubiger der Genossenschaft, W. Letzterer ist, wie physisch, so auch juristisch verschieden von jenen. W. ist aber auch keinerlei Person, für welche gleichwohl die zum Nachtheile der in den früheren Rechtsstreiten als Genossenschastler Belangten ergangenen früheren Entscheidungen eine verpflichtende Wirkung üben könnten. W. ist kein allgemeiner Rechtsnachfolger der damals als Genossenschastler Belangten oder eine Person, welche aus sonstigen, in ihrem Verhältnisse zu den Genossenschastern beruhenden Gründen eine zum Nachtheile der Genossenschastler ergangene Entscheidung gegen sich gelten lassen müßte. Er verfolgt nicht etwa Rechte der damals unterlegenen Genossenschastler (oder, wenn man in Beziehung auf jene früheren Rechtsstreite dies für gleichbedeutend erachten will, der Genossenschaft), vielmehr seinerseits selbständige, in seiner Person erstmals entstandene Rechte gegen die drei Beklagten aus Vorgängen, welche zu seinen Gunsten eine Wirkung gegen die drei Beklagten geäußert (nämlich eine Schuldverpflichtung der drei Beklagten gegenüber W. begründet) haben sollen. Daß zur Vermittelung dieser Wirkung auch der Umstand, die drei Beklagten seien Mitglieder der Genossenschaft, herangezogen wird, macht den Anspruch (W.'s) selbst nicht etwa zu einem Ansprüche, wie jenen eines Rechtsnachfolgers oder *ayant cause* der Genossenschastler oder der Genossenschaft.

Es läßt sich ferner auch nicht etwa aus dem Genossenschaftsgesetze ableiten, es könne die Frage, ob jemand Genossenschastler geworden sei, nur in einem Rechtsstreite zwischen der Genossenschaft und denjenigen Personen, welche Genossenschastler gewesen sein sollen, ausgetragen werden, und es müsse schon aus diesem Grunde die in den oben erwähnten Urteilen ergangene Entscheidung auch unmittelbar gegen denjenigen, welcher als Gläubiger eine einzelne Person in deren Eigenschaft als Genossenschastler in Anspruch nimmt, ihre Wirkung äußern. Der Umstand, daß eine Zugehörigkeit des als Genossenschastler Belangten zur Genossenschaft die Voraussetzung zur Inanspruchnahme desselben durch den Gläubiger der Genossenschaft bildet,

berechtigt nicht zu der Annahme, daß jene Zugehörigkeit nur in einem Rechtsstreite zwischen dem als Genossenschaftler in Anspruch Genommenen und der Genossenschaft ausgetragen werden könne, und daß eine in einem Rechtsstreite zwischen den eben Genannten ergangene Entscheidung über diese Zugehörigkeit auch für denjenigen, welcher als Gläubiger eine einzelne Person in deren Eigenschaft als Genossenschaftler in Anspruch nehmen will, bindend sein müsse.

2. Dagegen hat das Oberlandesgericht das Gesetz dadurch verletzt, daß es das Vorbringen der drei Beklagten, sie seien durch (näher bezeichnete) betrügerische Vorspiegelungen von Seiten eines Inspektors der Versicherungsanstalt, G., und eines Agenten derselben, P., zum Beitritte zur Genossenschaft bewogen worden und deshalb ihr Eintritt in die Genossenschaft rechtsunwirksam, auch als selbständige, im jetzigen Rechtsstreite auszutragende Einrede für rechtlich unerheblich erachtet hat. Das Oberlandesgericht ging hierbei von der Betrachtung aus, daß nach L.R.G. 1116 nur ein vom Vertragsgegner, nicht auch ein von einem Mitkontrahenten gegenüber einem anderen Mitkontrahenten, ausgeübter Betrug Unwirksamkeit des Vertrages bewirke, im vorliegenden Falle nun dem W. ein Betrug nicht zur Last gelegt werde, die Genossenschaftler aber dem Gläubiger gegenüber als die jeweiligen garantierenden Mitkontrahenten der, die Hauptschuldnerin darstellenden, Genossenschaft erschienen. Die Annahme, daß nach L.G.S. 1116 nur ein vom Vertragsgegner, nicht auch ein von einem Mitkontrahenten gegenüber einem anderen Mitkontrahenten ausgeübter Betrug Unwirksamkeit des Vertrages bewirke, ist an sich nicht zu beanstanden, dagegen kann der weiteren Unterstellung des Oberlandesgerichtes, es erscheine der einzelne Genossenschaftler gegenüber dem Gläubiger als ein Mitkontrahent der Genossenschaft, nicht beigetreten werden. Bei dem Vertrage, welchen die Genossenschaft mit einer, hierdurch zu ihrem Gläubiger werdenden, Person eingeht, tritt dieser letzteren nur die Genossenschaft, nicht auch der einzelne Genossenschaftler, als Kontrahent gegenüber. Nur die Genossenschaft schließt den Vertrag und nur für sich, nicht etwa auch namens der einzelnen Genossenschaftler ab. Die Organe der Genossenschaft, mittels welcher die Genossenschaft einen Vertrag mit dem Gegenkontrahenten eingeht, sind nicht zugleich Organe der Genossenschaftler in der Weise, daß sie neben dem Vertrage, welchen die Ge-

nossenschaft für sich abschließt, auch als Vertreter der Genossenschaft, sei es schon gewordener oder erst künftiger, einen Vertrag für diese abschließt. Allerdings bewirkt der Umstand, daß die Genossenschaft eine Verbindlichkeit eingeht, auch, daß für diese Verbindlichkeit nicht bloß die Genossenschaft, sondern auch die Genossenschaftler nach Maßgabe der desfallsigen näheren Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 haften. Allein diese letztere Haftung stellt sich nicht als ein Ausfluß eines auch für die Genossenschaftler eingegangenen Vertrages mit dem Genossenschaftsgläubiger dar, sondern als die auf dem Gesetze selbst — nämlich dem eben-erwähnten Genossenschaftsgesetze — beruhende Folge der Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Aus dem letzteren Grunde muß auch derjenige, welcher als Gläubiger der Genossenschaft eine Person, unter der Behauptung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft in dem maßgebenden Zeitpunkte, in Anspruch nimmt, von dem Belangten sich entgegenhalten lassen, es sei der Eintritt des Belangten in die Genossenschaft wegen solcher Vorgänge, welche der Genossenschaft gegenüber seinen Eintritt in die Genossenschaft unwirksam machen, rechtsunwirksam gewesen. Es können sich daher die jetzigen Beklagten auch dem Kläger gegenüber darauf berufen, es sei ihr Eintritt in die Genossenschaft durch betrügerische Manipulationen der Genossenschaft (bezw. von Organen derselben) herbeigeführt worden, ohne daß ihrer Berufung hierauf V.R.G. 1116 entgegenstünde.“